

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 360

ausgegeben am 1. Dezember 2020

---

## Gesetz

vom 30. September 2020

### über die Abänderung des Zustellgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2008 über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz; ZustG), LGBI. 2008 Nr. 331, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 30a Abs. 1 und 2

1) Jede Person kann bei den zuständigen Behörden die Eintragung einer elektronischen Zustelladresse im Zentralen Personenregister (ZPR) für eine Zustellung durch elektronische Abholung beantragen (qualifizierte elektronische Zustelladresse).

2) Ein Antrag nach Abs. 1 kann unter Verwendung einer elektronischen Identität (eID) eingereicht werden.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 47/2020 und 85/2020

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung des E-Government-Gesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef